

Versicherungsmaklervertrag

Kunde:

.....
.....
.....
.....
.....

Versicherungsmakler:

JPK Finanzinnovationen
Jens-Peter Kiesow
An der Bleiche 2
17235 Neustrelitz
Tel.: 03981 – 206229
Mobil: 0170 - 4543386
Fax: 03981 - 2567615
jpk@finanzspion.de
www.finanzspion.de

Zwischen o. g. Versicherungsmakler – nachfolgend „Makler“ genannt – und dem o. g. „Kunden“ wird folgende Vereinbarung mit Wirkung vom getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung von privaten und betrieblichen Versicherungs- und Bausparverträgen durch den Makler für seinen o. g. Kunden. Die gesetzlichen Sozialversicherungen sind nicht Vertragsgegenstand. Vertragsgegenstand sind ferner nicht die eigenständige Betreuung sämtlicher Versicherungsangelegenheiten des Kunden. Vielmehr vereinbaren Makler und Kunde einvernehmlich, welche Versicherungsverhältnisse der Makler für den Kunden vermittelt und betreut. Nur für diese Versicherungsverhältnisse, die der Makler tatsächlich für den Kunden auch betreut, gelten die Rechte und Pflichten aus diesem Maklervertrag. Die Tätigkeit des Maklers bezieht sich ausschließlich auf die vom Makler vermittelten Versicherungsverhältnisse. Zur Erweiterung des Leistungsumfanges bedarf es der Schriftform im Rahmen eines Nachtrages zu diesem Vertrag.

Der Kunde beauftragt den Makler zur Vermittlung von Versicherungsverträgen aus den genannten Versicherungszweigen- und Sparten. Der Makler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit nur die Versicherer, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt werden, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren. Falls der Kunde dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür im Einzelfall ein gesondertes Entgelt vereinbart. Darüber hinaus berät der Makler den Kunden und verwaltet die jeweils geschlossenen Versicherungsverträge.

Die Tätigkeit des Maklers bezieht sich auch auf die umseitig angegebenen Versicherungsverträge des Kunden, welche bei Abschluss dieses Vertrages bereits bestanden haben. Eine spätere Ausdehnung auf ggf. weitere bestehende Verträge bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 2 Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse des Maklers ergeben sich aus der vom Kunden erteilten Maklervollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler in einer gesonderten Urkunde erteilt, welche Anlage dieses Vertrages ist.

§ 3 Rechte und Pflichten des Maklers

Der Versicherungsmakler ist mit dem Kunden aufgrund dieses Versicherungsmaklervertrages verbunden. Der Makler ist nicht verpflichtet, umfassend jedes Versicherungsverhältnis zu betreuen bzw. jeden Versicherungsschutz zu vermitteln, vielmehr wird jeweils einvernehmlich festgelegt, welchen Versicherungsschutz der Kunde über den Makler beschafft bzw. welche Verträge nach Abschluss der Makler für den Kunden verwaltet und betreut. Die Versicherungsvermittlung umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungs- und Bausparverträgen sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung, Betreuung und Erfüllung. Der Makler wird insbesondere bevollmächtigt, sämtlichen Post- und Schriftverkehr für den Kunden gegenüber den jeweiligen Versicherungsgesellschaften zu führen. Der Makler ist bevollmächtigt, die dem Kunden durch das jeweilige Versicherungsunternehmen vor Vertragserklärung zu übergebenden vertragsbezogenen Unterlagen im Sinne des § 7 VVG, insbesondere allgemeine und besondere Bedingungen, Produktinformationsblatt, Verbraucherinformation etc. entgegenzunehmen. Der Makler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Makler berücksichtigt bei seiner Tätigkeit keine Direktversicherer oder Unternehmen, welche dem Makler keine marktüblichen Vergütungen zahlen. Der Makler übernimmt für ursprünglich fremdvermittelte und/oder fremdbetreute Verträge eine Haftung nur

Versicherungsmaklervertrag

insoweit, wie der Makler hierfür von dem Kunden mit der Betreuung beauftragt wird. Sofern der Versicherer an den Makler keine Courtage für die Betreuung des Vertrages zahlt oder die Zahlung einer solchen z. B. durch Änderung seiner Geschäftspolitik oder durch Kündigung der Courtagevereinbarung einstellt, kann der Makler die Betreuung des Vertrages für den Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalendermonats beenden. Der Makler ist berechtigt auf Grund gesonderter Honorarvereinbarung insbesondere bei der Vermittlung von courtagefreien Tarifen oder nur Versicherungsberatung eine Vergütungsvereinbarung mit dem Kunden zu treffen. Dies steht den Vereinbarungen dieses Maklervertrages nicht entgegen. Im Schadensfall unterstützt der Makler den Kunden lediglich auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch hin. Der Makler kann vom Kunden die Erstattung seiner Aufwendungen verlangen, wenn er für den Kunden die Schadenssachbearbeitung auf dessen Wunsch hin betreibt. Diese belaufen sich auf eine einmalige Pauschale in Höhe von 25,00 Euro je Schaden für Kommunikation und Portozwecke und sind auf jeden Fall für die Unterstützung zu entrichten. Für die Benutzung des Kfz des Maklers im Schadensfall werden bis auf weiteres 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer vergütet, wenn die gesamt zu fahrende Strecke die Kilometerpauschale von 30,00 km übersteigt. Der Makler weist darauf hin, dass im Schadensfall seine Aufgabe lediglich darin besteht, die Korrespondenz mit dem Versicherer zu führen. Der Makler ist kein Sachverständiger oder Rechtsanwalt und ist daher nicht für die Ursachenermittlung, die Ermittlung der Höhe des Schadens oder die Beurteilung der Rechtslage verantwortlich oder zuständig. Sofern die Schadensbearbeitung durch den Makler pro Versicherungsfall eine Zeitstunde überschreitet, erhält der Makler für jedwede weitere Tätigkeit einen ½ - Stundensatz in Höhe von 75,00 Euro vergütet. Willenserklärungen, die der Kunde seinem Versicherer gegenüber abzugeben hat, gelten grundsätzlich nicht mit Abgabe gegenüber dem Makler auch gegenüber dem Versicherer als abgegeben, es sei denn, der Makler ist von dem jeweiligen Versicherer hierzu ausdrücklich bevollmächtigt worden und der Makler hat dies dem Kunden angezeigt.

§ 4 Pflichten des Kunden

Vertrags- und risikorelevante Änderungen hat der Kunde dem Makler unverzüglich mitzuteilen, damit dieser sich mit den jeweiligen Gesellschaften in Verbindung setzen kann. Der Kunde hat für ausreichend Deckung auf seinem Konto zu sorgen. Dem Kunden ist bekannt, dass Zahlungsverzug den Versicherungsschutz gefährdet. Der Kunde willigt hiermit ein, dass der Makler ihm per Telefax, Telefon, SMS bzw. per E-Mail Informationen zu seinen bestehenden Verträgen und zu möglichen neuen Versicherungsverträgen übermitteln darf.

Der Kunde verpflichtet sich, den Makler über sämtliche bestehenden Versicherungs- und Bausparverhältnisse, auch sofern sie sich in Anbahnung befinden, zu unterrichten. Der Kunde verpflichtet sich, den Makler über sämtliche Korrespondenz mit den Versicherungsverhältnissen zu informieren. Der Kunde ist zudem verpflichtet, den Makler von allen persönlichen und finanziellen Veränderungen sowie sonstigen Risikoveränderungen unverzüglich zu unterrichten, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung (z. B. familiäre oder berufliche Änderungen, Wohnungswechsel, Einkommensänderungen) sein könnten.

Der Kunde verpflichtet sich, dem Makler darüber Auskunft zu erteilen, ob er einen durch den Makler nachgewiesenen Tarif über einen anderen Vermittler oder direkt beim Versicherer abgeschlossen hat. Der Kunde willigt diesbezüglich ein, dass der Makler auch Auskunft bei den Versicherern einholen kann.

§ 5 Maklervergütung

Die Leistungen des Versicherungsmaklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten. Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung einer Vergütung solange nicht verpflichtet, wie der Versicherer für den Vertrag Courtage zahlt oder anderes mit dem Versicherungsnehmer vereinbart.

Unabhängig davon erhält der Makler pro Monat eine Betreuungsvergütung (Kostenausgleichsvereinbarung) für alle zu betreuenden Verträge in Höhe von Euro. In dieser Pauschale ist die Datenpflege-Aufnahme, der Service-Backoffice, die Vorhaltung von Unterlagen sowie die Kommunikation für ein komplettes Versicherungsjahr sowie der gesamte Schriftverkehr enthalten; der Makler stellt dem Kunden insoweit seine Zeit und Kenntnisse zur Verfügung. Weiterhin kann der Makler mit dem Kunden eine Honorarvereinbarung für Beratung und Vermittlung individuell treffen. Kosten für Stornierung, Kündigung, Beitragsfreistellungen, Vertragswidersprüche oder Kontounterdeckungen sind immer vom Kunden zu tragen, dies gilt auch für den eventuell damit verbundenen Verlust der Vergütung des Maklers. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien eine Maklercourtage in Höhe der Abschlusscourtage für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages – also eines Angebotes, wenn der Kunde den nachgewiesenen Tarif über einen anderen Vermittler oder direkt beim Versicherer abschließt. Für Backoffice Leistungen & Datenaufnahmen, beträgt die Gebühr halbstündlich 75€. Briefe, Post Entgelte & Telekommunikationsdienstleistungen pauschal 25€.

Versicherungsmaklervertrag

§ 6 Haftung

Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag in Höhe von 1.564.610,00 (in Worten: eine Million fünfhundertvierundsechzigtausendsechshundertzehn Euro) für jeden Schadenfall beträgt, begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-

Haftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall aus Sicht des Kunden das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Kunde die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Voraussetzung ist, dass für eine derartige Erhöhung ein zeichnungswilliger Versicherer gefunden werden kann. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.

Für leichte Fahrlässigkeit bezogen auf Sach- und Vermögensschäden haftet der Makler jedoch nicht, wenn diesbezüglich – ohne Verschulden des Maklers – kein Haftpflichtversicherungsschutz z. B. wegen einer Selbstbeteiligung oder eines marktüblichen Ausschlusses besteht. Kommt der Kunde seinen ihm nach diesem Maklervertrag obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht bzw. nicht fristgerecht nach, so haftet der Makler für daraus entstehende Schäden gleich welcher Art nicht.

§ 7 Verjährung

Ansprüche auf Schadensersatz aus dem Maklervertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kunde Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben musste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch drei Jahre nach Beendigung des Maklervertrages. Bei Schadenersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Datenschutz

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Kunde willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (zum Beispiel Beiträge, Versicherungsfälle, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen sowie bei künftigen Anträgen und bei Vertragskündigungen oder im Rahmen der Schadensbearbeitung. Der Kunde willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung / Angebotsabgabe erforderlich ist.

Diese Regelung gilt auch für die Übermittlung von Daten an:

- Sozialversicherungsträger
- Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften, Bausparkassen
- Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsgesellschaften
- Untervermittler
- Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Versicherungs-Ombudsmänner, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Rechtsnachfolger

Die vorgenannte Einwilligung gilt im gesetzlichen Rahmen auch für die Datenspeicherung und -weiterverarbeitung beim Makler selbst. Der Kunde willigt weiterhin ein, dass seine Daten zur Vertragsvermittlung und/oder der Vertragsdurchführung, die zur Erfüllung der Maklertätigkeit notwendig sind, an Rechtsnachfolger und/ oder Mitinhaber des Maklers weitergegeben werden, die insbesondere durch Bestandsübertragung Rechtsnachfolger oder durch Eintritt in die Firma des Maklers Mitinhaber werden.

Sofern der Makler Deckung über einen Dritten besorgt (z.B. einen Maklerpool oder Spezialmakler, Hersteller von Maklersoftware) namentlich folgende Firmen: SDV, Apella-Nb, DEMV-Hamb, Qualitypool-Lübeck, Procheck24-München, eFonds24, Jung, DMS & Cie, Smart InsurTech-Berlin, Innosystems-Ammersee, Morgen & Morgen, Franke und Bornberg-Hannover, Gewebeversicherung24, Fonds Finanz.

Versicherungsmaklervertrag

Der Kunde willigt ein, dass die von dem Makler aufgrund der vorliegenden Datenschutzerklärung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, an einen etwaigen Rechtsnachfolger des Maklers bzw. einen Erwerber des Versicherungsbestandes weitergegeben werden, damit auch dieser seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger des Maklers erfüllen kann.

Der Makler darf die vom Kunden überlassenen Daten verwenden, um den Kunden weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten und zu kontaktieren, um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten.

Kommunikationserklärung

Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass der Makler - auch über den Umfang der von dem Makler gegebenenfalls vermittelten und betreuten Verträge hinaus - über Produkte informieren darf, zum Beispiel über den etwaigen Abschluss neuer Verträge und/oder über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und/oder Ergänzung und zwar zusätzlich zum üblichen Briefverkehr per

☐ per Telefon ☐ per Telefax ☐ per E-Mail ☐ per SMS ☐ Social Media Kanäle ☐ Post (ankreuzen)

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die von dem Makler erhobenen Daten zum oben genannten Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Der Einwilligung kann ohne Angaben von Gründen jederzeit widersprochen werden. Der Widerspruch kann formlos erfolgen. Alle anderen Vereinbarungen des Maklervertrages bleiben hiervon unberührt.

Widerrufrecht

Die Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe aller gesammelten und vorhandenen Daten – einschließlich der Gesundheitsdaten – kann durch den Kunden jederzeit widerrufen werden. Die an der Vertragsvermittlung und/oder –verwaltung beteiligten Unternehmen werden sofort über den Widerruf informiert und verpflichtet, unverzüglich die gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes umzusetzen.

Deutsches Geldwäschegesetz

Dem Kunden ist das Deutsche Geldwäschegesetz vom 19.11.1993, überarbeitet Juli 1998, bekannt oder es wurde bei der Unterzeichnung vom Makler bzw. dessen Beauftragten erklärt. Gelder von Rauschgift, Erpressung, Menschenhandel, Prostitution, Glücksspiel und Verbrechen gegen die Umwelt dürfen vom Makler nicht angenommen werden oder bearbeitet werden. Nach § 4 Abs. 4 Identifizierung bei Barzahlung ab 15.000 Euro.

§ 9 Kündigung

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann wechselseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmalig im Folgejahr des Vertragsschlusses. Eine Kündigung hat keine befreiende Wirkung für bestehende oder angebaute Versicherungen in Bezug auf Kosten für Stornierung, Kündigung, Beitragsfreistellung, Vertragswidersprüche oder Kontounterdeckung. Diese sind immer vom Kunden zu tragen, dies gilt auch für den eventuell damit verbundenen Verlust der Vergütung des Maklers. Hierbei findet die gesetzlich festgelegte Zillmerung Anwendung. Hierbei werden Endgelder des Vertrages auf die ersten 60 bzw. 96 Monate ab Beginn verteilt. Bei Kündigung innerhalb dieser Zeit schuldet der Kunde die verbleibenden Monate.

§ 10 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Neustrelitz.

Versicherungsmaklervertrag

§ 11 Ergänzung zu § 1 Abs. 2 (Konkretisierung in Bezug auf vom Makler vermittelte Versicherungsverträge)

Dieser Versicherungsmaklervertrag bezieht sich ausschließlich auf

- ☐ die nachstehend angekreuzten Versicherungsverträge
- ☐ die separat aufgelisteten Versicherungsverträge

Privatversicherungen

- ☐ Lebens +/-priv. Rentenversicherung
- ☐ Berufsunfähigkeitsversicherung
- ☐ Krankenvoll- (☐ Zusatz-) Versicherung
- ☐ Unfallversicherung
- ☐ Privathaftpflichtversicherung
- ☐ Diensthafthpflichtversicherung
- ☐ Tierhalterhaftpflichtversicherung
- ☐ Jagdhafthpflichtversicherung
- ☐ Haus-/Grundstückshaftpflichtvers.
- ☐ Kraftfahrzeugversicherung

Privatversicherungen

- ☐ Wohngebäudeversicherung
- ☐ Hausratversicherung
- ☐ Glasversicherung
- ☐ Rechtsschutzversicherung
- ☐ Reisegepäckversicherung
- ☐ Reisekrankenversicherung
- ☐ Reiserücktrittversicherung
- ☐ Elektronikversicherung
- ☐ Sterbegeldversicherung
- ☐ Freizeitversicherung (z. B. Wassersport)

Betriebsversicherungen

- ☐ Gebäudeversicherung
- ☐ Inhaltsversicherung
- ☐ Glasversicherung
- ☐ Elektronikversicherung
- ☐ Transportversicherung
- ☐ Maschinenversicherung
- ☐ Betriebs-Berufshaftpflichtv.
- ☐ Rechtsschutzversicherung
- ☐ Kraftfahrtversicherung(en)
- ☐ Betriebl. Altersvorsorgung
- ☐ Vermögensschadenhaftpflicht

- ☐ Sonstige Versicherungen
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

§ 12 Ergänzung zu § 1 Abs. 3 (Konkretisierung in Bezug auf bereits bestehende Versicherungsverträge)

Dieser Versicherungsmaklervertrag bezieht sich ausschließlich auf

- ☐ die nachstehend angekreuzten Versicherungsverträge
- ☐ die separat aufgelisteten Versicherungsverträge

Privatversicherungen

- ☐ Lebens +/-priv. Rentenversicherung
- ☐ Berufsunfähigkeitsversicherung
- ☐ Krankenvoll- (☐ Zusatz-) Versicherung
- ☐ Unfallversicherung
- ☐ Privathaftpflichtversicherung
- ☐ Diensthafthpflichtversicherung
- ☐ Tierhalterhaftpflichtversicherung
- ☐ Jagdhafthpflichtversicherung
- ☐ Haus-/Grundstückshaftpflichtv.
- ☐ Kraftfahrzeugversicherung

Privatversicherungen

- ☐ Wohngebäudeversicherung
- ☐ Hausratversicherung
- ☐ Glasversicherung
- ☐ Rechtsschutzversicherung
- ☐ Reisegepäckversicherung
- ☐ Reisekrankenversicherung
- ☐ Reiserücktrittversicherung
- ☐ Elektronikversicherung
- ☐ Sterbegeldversicherung
- ☐ Freizeitversicherung (z. B. Wassersport)

Betriebsversicherungen

- ☐ Gebäudeversicherung
- ☐ Inhaltsversicherung
- ☐ Glasversicherung
- ☐ Elektronikversicherung
- ☐ Transportversicherung
- ☐ Maschinenversicherung
- ☐ Betriebs-Berufshaftpflichtv.
- ☐ Rechtsschutzversicherung
- ☐ Kraftfahrtversicherung(en)
- ☐ Betriebl. Altersvorsorgung
- ☐ Vermögensschadenhaftpflicht

- ☐ Sonstige Versicherungen
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

Versicherungsmaklervertrag

§ 13 Ergänzende Mitteilungen

Der Makler ist als Versicherungsmakler bei der Handelskammer Neubrandenburg zugelassen und mit der Vermittlernummer D - I6BF-1308Y - 43 bei dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., 11052 Berlin registriert. Die Tätigkeit als Immobiliendarlehensvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34 i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung.(GewO) Vermittlerregisternummer Immobiliendarlehensvermittlung: D-W-182-1189-63 beinhaltet auch Beratung. Dies kann wie folgt überprüft werden. Telefon 030/20308-0 oder www.vermittlerregister.info. Der Makler besitzt keine direkte oder indirekte Beteiligung über zehn Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens besitzt eine direkte oder indirekte Beteiligung von über zehn Prozent an den Stimmrechten bzw. am Kapital des Maklers.

Beschwerdestellen – außergerichtliche Streitbeilegung

- Versicherungsombudsman e. v.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
weitere Informationen unter: www.versicherungsombudsman.de
- Ombudsman für die private Kranken- und Pflegeversicherung
Kronenstraße 13, 10117 Berlin
weitere Informationen unter: www.pkv-ombudsman.de
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
weitere Informationen unter: www.bafin.de (Stichwort: Ombudsleute)

Wird eine Höherversicherung über den gesetzlichen Umfang (vgl. § 6 dieses Vertrages) hinaus vom Kunden gewünscht?

☐ Ja ☐ Nein

.....
Ort, Datum



.....
Kunde (Vor- und Zuname)



.....
Versicherungsmakler Jens-Peter Kiesow

Versicherungsmaklervertrag

Kunde:

.....

Versicherungsmakler:

JPK Finanzinnovationen
 Jens-Peter Kiesow
 An der Bleiche 2
 17235 Neustrelitz
 Tel.: 03981 – 206229
 Mobil: 0170 - 4543386
 Fax: 03981 - 2567615
 jpk@finanzspion.de
 www.finanzspion.de

gesonderte Maklervollmacht

Der Kunde bevollmächtigt hiermit den Versicherungsmakler und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur Vertretung in den beauftragten Absicherungsangelegenheiten. Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere:

- die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Kunden gegenüber den jeweiligen Versicherern, Ärzte einschließlich der Abgabe aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen, der Einholung erforderlicher Auskünfte und Einsehung entsprechender Akten und die Anforderung von Unterlagen im Original oder in Kopie einschließlich Bonitätsauskünften sowie die Anforderung von Selbstauskünften;
- Auskünfte bei Sozialversicherungsträgern einzuholen;
- die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge;
- die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den vom Makler vermittelten oder in die Betreuung übernommenen Versicherungsverhältnissen sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadensregulierung;
- die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an Personen, die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z. B. Rechtsanwälte);
- die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an andere Versicherungsvermittler, insbesondere an Maklerpools, Servicegesellschaften, Einkaufsgenossenschaften oder Kooperationsmakler;
- die Einleitung und Begleitung von Beschwerden bei der BaFin oder einer Ombudsstelle;
- die Erteilung und Widerruf von SEPA-Lastschriftmandaten gegenüber Versicherern und sonstigen Produktpartnern zur Abbuchung der Versicherungsprämien bzw. sonstiger Entgelte;
- die Erteilung und Widerruf von Einwilligungen zur Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten, von Schweigepflichtenbindungserklärungen, sowie das Auskunftsbegehren über gespeicherte und verwendete Daten;
- die Entgegennahme oder den Verzicht hierauf der von den Gesellschaften vor Vertragsabschluss zu übergebenden Unterlagen (insbesondere Vertragsinformationen, Bedingungen);

Der Kunde bestätigt seine Zustimmung zur Datenschutzerklärung des Versicherungsmaklervertrages.

Der Kunde wünscht ausdrücklich, dass die Gesellschaften die gesamte Korrespondenz im Original an ihn und in Kopie an den Makler richtet.

Der Kunde weist die Gesellschaften ausdrücklich an, dem Makler auf dessen Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen. Steht der Auskunftserteilung gegebenenfalls eine Pflicht zur Verschwiegenheit entgegen, so wird der Betreffende von der Schweigepflicht hiermit ausdrücklich entbunden.

Die Beauftragung des Maklers führt dazu, dass die Gesellschaften die Verträge des Kunden in den Bestand des Maklers übertragen.

In Bekräftigung dieses Grundsatzes willigt der Kunde ausdrücklich darin ein, dass der Makler hierdurch Kenntnis seiner Daten, ggf. auch von besonderen Arten der personenbezogenen Daten, wie z. B. Gesundheitsangaben erhält.

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Kunden durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

Diese Vollmacht ist zeitlich nicht befristet und gilt auch über den Tod hinaus, sie kann vom Kunden aber jederzeit durch schriftliche Erklärung widerrufen werden.



.....
 Ort, Datum

.....
 Kunde (Vor- und Zuname)